

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Wesel macht gemäß § 21a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) die Entscheidung über den Antrag der Fa. Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5 in 28359 Bremen, auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) bekannt:

Auf den o. g. Antrag erging folgender

Genehmigungsbescheid 170.0019/24/1.6.2_66IM/20760/24

I. Tenor

„1. Der Energiekontor AG wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 4 BImSchG in Verbindung mit §1, Anhang I Nr. 1.6.2 (V) der Verordnung über genehmigungsbedürftigen Anlagen vom 13.05.2013 – 4. BImSchV – (BGBl. S. 1440) in der gültigen Fassung die Genehmigung für folgende Maßnahme erteilt:

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (AlBö WEA 1)

WEA – Typ:	ENERCON E-160 EP5 E3 R1
Nennleistung (kW)	5.560 kW
Name des Herstellers:	ENERCON
Nabenhöhe:	160 m
Rotordurchmesser:	160 m
Gesamthöhe:	240 m
Bauort:	Alpen
Gemarkung:	Veen
Flur:	18
Flurstücke:	8
Rechtswert (UTM/ETRS89):	32322154,8
Hochwert (UTM/ETRS89):	5717229,5

Die Genehmigung umfasst die Windkraftanlagen einschließlich der erforderlichen Transformatoren, der Stell- und Lagerflächen und für die Bauphase die eventuelle Ertüchtigung der Zuwegung, nicht jedoch die Netzanbindung.

Die Genehmigung darf nur unter der Bedingung in Anspruch genommen werden, dass die gemäß §35 Abs. 5 S. 2 u. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Rückbausicherung, in Form einer ausschließlich für den Rückbau der Windkraftanlage verwendbaren, selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank oder Sparkasse unter

ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§770, 771 u. 773 Abs. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geleitet wird. Die Bürgschaft in Höhe von [REDACTED] ist bei der Genehmigungsbehörde, der Kreisverwaltung Wesel, zu hinterlegen. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde mit 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ermittelt. Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn die Annahmebestätigung für die Bürgschaft durch das gewährende Institut gegenüber der Genehmigungsbehörde, dem Kreis Wesel, abgegeben wurde.

Die Genehmigung umfasst nicht den Betrieb der genehmigten Windenergieanlage ALBö WEA1 bei gleichzeitigem Betrieb der mit Bescheid vom 19.04.2024, Aktenzeichen 170.0007/22/1.6.2 66IM/20525/22, genehmigten Windenergieanlage ALBö WEA2. Der Betrieb in dieser Kombination war nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

2. Sofern sich aus dem Tenor und den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung bzw. die Änderung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.
3. Der Genehmigung werden die in Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Allgemeinen Hinweise sind zu beachten.
4. Die Nebenbestimmungen aus der Genehmigung vom 15.07.2024 (Az.: 170.0009/24/1.6.2 66IM/20036/24) gelten fort, soweit sich aus diesem Bescheid nichts Abweichendes ergibt.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein, im vorliegenden Fall:

Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421) in der zurzeit gültigen Fassung für die Errichtung der o. g. Windkraftanlage.

Luftfahrtrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05. 2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung.

Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz NRW vom 24.04.1980 (GV NRW S 546 / SGV NRW 790) in der zurzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Für im Genehmigungsverfahren nicht beteiligte Dritte, die sich gegen den Erlass eines einen anderen begünstigenden Verwaltungsaktes (hier: Genehmigung zugunsten der Energiekontor AG) wenden, gilt Folgendes:

Gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster, Klage erhoben werden. Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern an Land hat gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Hinweise:

Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hingewiesen.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de

Der Bescheid wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der vollständige Text des Bescheides einschließlich seiner Begründung, enthaltener Nebenbestimmungen und Antragsunterlagen kann in der Zeit vom **27.06.2025** bis zum **11.07.2025** (einschließlich) an folgender Stelle eingesehen werden:

<https://share.krzn.de/exs/externalshare/kreis-wesel/zBY5Ajl9/>

Es wird nach § 10 Abs. 8 Satz 2 Hs. 2 BImSchG darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, verbunden wurde.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung über den Genehmigungsbescheid über die Internetseite www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wesel, den 25.06.2025

Im Auftrag

gez. Bergendahl